



An das  
Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Abt. I/7  
Stubenring 1  
1010 Wien

per E-Mail: [post.i7@bmfwf.gv.at](mailto:post.i7@bmfwf.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 06. Dezember 2016  
Zl. B,K-660/051216/HA,SE

GZ: BMWFW-30.680/0009-I/7/2016

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Gegen die geplanten Änderungen soweit sie die Liberalisierung der Gewerbeordnung 1994 in Richtung Freigabe von 19 Teilgewerben, die Erweiterungen und Präzisierung bei den Nebenrechten und die Freistellung des Gewerbeverfahrens von Gebühren und Abgaben des Bundes, insbesondere für Gewerbebeanmeldungen und für Betriebsanlagengenehmigungsverfahren betreffen, bestehen von Seiten des Österreichischen Gemeindebundes keine Einwände.

Ad §§ 356b und § 359 Abs. 5

**Massive Bedenken bestehen jedoch gegen die in § 356b und § 359 Abs. 5 des Entwurfes vorgesehene Verfahrenskonzentration, die ohne Beratung oder Einbindung der zur Vertretung der Gemeindeinteressen betrauten Organisationen aufgenommen wurde.**



Im Speziellen soll im Wege einer Verfassungsbestimmung im Anlagenbewilligungsverfahren die bisherige Konzentrationsregelung erweitert und auf die „*bautechnischen Bestimmungen*“ der Bundesländer ausgedehnt werden.

Damit sollen gesonderte Bewilligungen nach den bautechnischen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes entfallen und diese Vorschriften von der Gewerbebehörde zu vollziehen bzw. anzuwenden sein.

Mit der geplanten Ausdehnung dieser Befugnisse auf die baurechtlichen Agenden würde der eigene Wirkungsbereich der Gemeinden jedoch wesentlich beschnitten. Dieser Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht ist schon deshalb fragwürdig, da in Österreich ohnehin bereits viele Gemeinden ihre baubehördlichen Aufgaben bei gewerblichen Betriebsanlagen in Ausführung des Art. 118 Abs. 7 B-VG bzw. im Wege sogenannter Bau-Übertragungsverordnungen der Länder auf die Bezirksverwaltungsbehörden übertragen haben. Allerdings erfolgt die Delegierung auf freiwilliger Basis, wird nicht zwangsweise angeordnet und ist je nach Bundesland unterschiedlich ausgestaltet und (richtigerweise) mit Ausnahmen versehen.

So umfasst etwa die steiermärkische Bau-Übertragungsverordnung die Verfahren zur Erteilung der Baubewilligung und zur Baufreistellung, die Angelegenheiten der Baudurchführung und Bauaufsicht sowie die baupolizeilichen Maßnahmen. Ausgenommen von der Übertragung sind jedoch die Bestimmungen im Zusammenhang mit der Festlegung der Bebauungsgrundlagen im Bauland für den Einzelfall (Bebauungsweise, Bebauungsdichtem, Bebauungsgrad etc.) oder Bestimmungen im Zusammenhang mit Einfriedungen und Zäunen (§§ 11 und 18 Stmk BauG).

Die niederösterreichische Bau-Übertragungsverordnung überträgt auf Antrag der Gemeinden die Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, auf die Bezirkshauptmannschaften mit Ausnahme der Änderung von Grundstücksgrenzen im Bauland, der Verlegung der Grundstücksgrenze, der Bauplatzerklärung, der Grundabtretung für Verkehrsflächen, der Orientierungsbezeichnungen und der Straßenbeleuchtung, der Verpflichtung zu Herstellung von Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge und der Verpflichtung zur Herstellung von Abstellanlagen für Fahrräder.

Hinzukommt, dass die Gemeinden im Falle einer Übertragung baupolizeilicher Aufgaben an die Bezirksverwaltungsbehörden in jenen Betriebsanlagen-genehmigungsverfahren Parteistellung haben. Das bedeutet, dass ihnen auch dann in für sie wesentlichen Belangen, wie z.B. die Einhaltung der von ihr festgelegten Flächenwidmungen oder Bebauungsvorschriften, ein Mitspracherecht eingeräumt wird.

Sollte nunmehr im Wege der vorgesehenen Verfassungsbestimmung das „Bauverfahren“ im Rahmen eines Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens generell von der Bezirksverwaltungsbehörde geführt werden, könnte die betroffene

Gemeinde ihre Interessen mangels Zuständigkeit und auch mangels Parteistellung gar nicht mehr geltend machen.

Gerade im Verfahren zur Bewilligung einer gewerblichen Betriebsanlage kommt den öffentlichen Interessen, insbesondere im Bereich der Raumordnung, zentrale Bedeutung zu. So gibt es in etlichen Bundesländern strenge Regelungen für die Errichtung von (großen) Handelseinrichtungen zum Schutz der Nahversorger und zur Belebung der Ortskerne.

Das in den Erläuterungen angeführte „Vorbild“ des § 38 Abs. 2 AWG ist gerade deshalb so problematisch, da für genehmigungspflichtige Anlagen nach AWG keine Übereinstimmung mit der festgelegten Flächenwidmung vorliegen muss. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass die Flächenwidmung bzw. andere raumordnungsrechtliche Vorgaben in diesem gewerberechtigten Verfahren nicht maßgeblich sind. Damit würden sämtliche Steuerungsmaßnahmen und Bemühungen von Ländern und Gemeinden betreffend eine sinnvolle Nutzung und Situierung von Handelsbetrieben auf bestimmten Flächen, eine Stärkung von Ortszentren u.v.m. konterkariert.

Unabhängig von raumplanerischen Vorgaben der Gemeinden und Länder könnten sich daher gewerbliche Betriebsanlagen auf für Betriebe völlig unpassenden Flächen (entgegen den Widmungsbestimmungen) ansiedeln mit unabsehbaren negativen Folgen für die örtliche Raumplanung. Gleichzeitig wären damit auch jene Flächen, die die Gemeinden für die betriebliche Nutzung gewidmet haben, entwertet, da diese aufgrund der höheren Grundstückspreise nicht mehr konkurrenzfähig sind (Entwertung von Gewerbeparks). Dazu kommt noch, dass die von den Gemeinden für diese Flächen aufgewendeten Investitionen an Infrastruktur weitgehend an Wert verlieren würden.

**Völlig unklar ist, was mit der Wortfolge „*Bewilligung nach bautechnischen Bestimmungen*“ gemeint ist. Festzuhalten ist, dass es eine Baubewilligung nach bautechnischen Bestimmungen nicht gibt, sondern nur eine Baubewilligung nach *baurechtlichen Bestimmungen*, in deren Rahmen die *bautechnischen Vorschriften* anzuwenden sind.**

Damit bleibt unklar, wofür die Gewerbebehörde künftighin im Rahmen der baurechtlichen Agenden überhaupt zuständig sein soll. De lege ferenda sind schwerwiegende Nachteile zu befürchten, die obendrein keineswegs verfahrensvereinfachend wären.

Fragen, etwa wie mit Betriebsanlagen umzugehen ist, die im Widerspruch zu Flächenwidmungs- und Bebauungsvorschriften stehen, bleiben ebenso völlig unbeantwortet wie etwa Fragen, was mit den „nicht bautechnischen Bestimmungen“ (Flächenwidmung, Bebauungsplan, Belichtung, Ortsbildpflege, Aufschließungsverpflichtung, Stellplatzvorschriften uvm.) zu geschehen hat und von wem diese zu vollziehen sind. Auch ungelöst ist die Frage der sogenannten Mischnutzungen und welche Behörde wofür zuständig sein soll.

Neben verfahrensrechtlichen (Rechte der Nachbarn, Parteistellung, Kundmachungen) sind darüber hinaus auch abgabenrechtliche Fragen ungelöst.

So werden im Zusammenhang mit einer eventuell erforderlichen Bauplatzerklärung verschiedene Erschließungs- und Bebauungsvoraussetzungen für das jeweilige Baugrundstück geprüft. Die Nichterfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen führt dazu, dass eine Baubewilligung nicht erteilt werden darf. Des Weiteren muss infolge einer Bauplatzerklärung eine Aufschließungsabgabe vorgeschrieben werden. Ebenfalls ist die Gemeinde verpflichtet, Grundabtretungen für die Herstellung von Verkehrsflächen anzuordnen, falls ein entsprechender Anlassfall (z.B. Baubewilligung) vorliegt. Wie bereits angeführt, bleibt offen, ob bzw. inwieweit diese Regelungen überhaupt in dem neuen Verfahren zur Anwendung gelangen (können).

Abschließend darf auch noch angemerkt werden, dass Gemeinden nachweislich kürzere Verfahrensdauern aufweisen als Bezirksverwaltungsbehörden. Nicht die Verfahrensdauer auf Gemeindeebene, sondern die Verfügbarkeit der Gewerbejuristen und Sachverständigen auf Bezirks- und Landesebene werden als Hemmschuh für rasche Betriebsanlagengenehmigungen wahrgenommen.

**Im Ergebnis lassen die §§ 356b und § 359 Abs. 5 nicht nur viele Fragen offen, sondern stellen auch einen unververtretbaren und mit dem Prinzip des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden unvereinbaren Eingriff in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden dar. Der Österreichische Gemeindebund lehnt daher dieser Vorschlag mit aller Entschiedenheit ab.**

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Leiss e.h.

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Mödlhammer e.h.

Prof. Helmut Mödlhammer

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel